



GZ: 153-9/B/13-2018

Sankt Peter im Sulmtal, am 07.06.2018

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

- 1. Neubau Nebengebäude gemischte Nutzung für landwirtschaftliche Geräte und Werkstätte/Holzlager/sonstige Abstellflächen auf Grst. 686, KG Freidorf im Sulmtal und**
- 2. Unterstand für Rinderhaltung mit Futterlager auf Grst. 291, KG Korbin**

Mit der Eingabe vom 28.05.2018 hat **Maritschnigg Andreas, Freidorf 28/2, 8542 Sankt Peter im Sulmtal** um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **686**, EZ: **93**, KG: **Freidorf im Sulmtal** u. Nr.: **291**, EZ: **93**, KG: **Korbin** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um

Freitag, den 22.06.2018
8542 St. Peter i. S., Freidorf 28
08:00 Uhr anberaunt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015; §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl Nr. 51. i.d.g.F.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Peter im Sulmtal, sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde: www.europadorf.at unter Aktuelles kundgemacht wurde.

Die Bürgermeisterin:

Skazel Maria